

trennt marschieren, vereint schlagen?" Bei diesen Verhältnissen im allgemeinen ist es doppelt erfreulich zu sehen und darum erwähnenswert, daß in wichtigen westfälischen Genossenschaften, wie z. B. im Bauernverein nur christliche Gesinnung im allgemeinen ohne Rücksicht auf das Bekenntnis von den Mitgliedern verlangt wird und in den christlichen Bergarbeitervereinen die beiden Konfessionen wenigstens gemeinsam ihre Angelegenheiten vertreten.

## Anhang I.

### Die westfälische Geme.

Zweimal hat im Abhaufe der deutschen Geschichte Westfalenland aller Augen auf sich gezogen, und zweimal ist es in aller Deutschen Munde gewesen: zuerst im 15. Jahrh. als Heimatland der „Geme“ und zum zweiten Male im 16. Jahrh. als Schauplatz der Wiedertäuferunruhen in seiner Hauptstadt Münster. So wenig Gemeinsames diese beiden Ereignisse an sich haben, so erstrahlte dennoch, als zuerst die Kunde von ihnen ins Reich drang, das sonst so wenig bekannte und so viel verschrieene Land zuerst beide Male im Glorienscheine, der allerdings schnell verblaßte und bald ganz erlosch, so daß man schließlich mit Grauen und Abscheu der zuerst bewunderten und gepriesenen Bewegungen gedachte. Auch ist es beiden gemeinsam, daß diese interessantesten Abschnitte der westfälischen Provinzialgeschichte, soviel auch darüber geschrieben ist, noch nicht restlos aufgeklärt sind, und es ist deshalb für uns heutige Menschen nicht leicht, über sie ins Klare zu kommen, weil in ihnen einerseits viele Entsprechungen mit unserer Zeit zutage treten und andererseits auffallende Unterschiede und Gegensätze sich zeigen.

Über die Geme sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet, weil der verdiente, unterdessen verstorbene Geschichtsforscher Theodor Lindner während seiner Wirkamkeit an der westfälischen Hochschule sich eingehend mit ihr beschäftigt und die Ergebnisse seiner Untersuchungen in einem bekannten Buch „Die Geme“ (Münster und Paderborn 1888) niedergelegt hat. Auf dieses grundlegende Werk sei hier von Anfang an und ein für allemal verwiesen. Es enthält nähere und zuverlässige Angaben über alle Quellen und Einzelheiten, welche den folgenden Darlegungen zum Beweise dienen. Lindner spricht die von mir vertretenen Anschauungen zwar aus, jedoch gibt er sie nur im Anschluß an einzelne besonders bezeichnende Tatsachen, läßt sie sich aber nicht zur Richtschnur seiner ganzen Darstellung dienen, so daß der Leser gezwungen ist, sich das Gesamtbild aus vielen kleinen

Einzelangaben selbst zusammenzufuchen und zusammenzusetzen. Ferner ist nicht zu verkennen, daß Lindner bei dem lebhaftesten Anteil, den er an seinem Stoffe nahm, ihn in etwas verklärtem Lichte sah und schilderte.

Wenn man die in der Geme sich auswirkenden Bestrebungen richtig beurteilen will, muß man sich zunächst vor Augen halten, daß eigentlich die ganze innere Geschichte Deutschlands während des Mittelalters von den Kämpfen um den Frieden, die sich in den verschiedensten Formen abspielten, erfüllt ist. Alle staatlichen Bildungen jener bewegten Zeiten, welche sich ja in bunter Folge ablösten, sind von dem einen Streben getragen, Ordnung zu schaffen, den Rechtszustand aufrechtzuerhalten und dem Fehdewesen, dem ständigen Kriege, der bald da, bald dort aufflammend, das Land in Atem hielt, ein Ende zu bereiten. Einen Abschnitt in dieser Entwicklung haben wir auch in dem Freigerichtswesen zu sehen, und vielleicht den eigenartigsten, jedenfalls den für Westfalen interessantesten Abschnitt.

Die ersten Versuche, neben den dazu berufenen Vertretern der staatlichen Organisation und über ihre Köpfe hinweg, da sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe als unfähig erwiesen hatten, Ordnung zu schaffen, das Recht zu schützen und den Frieden zu wahren, liegen für Nordwestdeutschland weit zurück. Zuerst war es die Kirche mit ihrem Gottesfrieden, welche da durchzugreifen versuchte, aber es fehlte die starke Hand mit dem Richtschwert, welche die löblichen Vorzüge durchzuführen imstande gewesen wäre. Dann traten in diesen Gegenden die Städte auf den Plan, nachdem sich immer mehr herausgestellt hatte, daß auch die Königsgewalt nicht stark genug war, ihre doch so beschwerlichen Forderungen in ihren Landfriedensordnungen durchzusetzen.

Diesen Bemühungen der Städte, welche wegen der Warentransporte ihrer Bürger in erster Linie an der Befriedung der Straßen interessiert waren und zu deren Sicherung erhebliche Aufgebote ihrer Einwohner aufzubringen versprachen, schlossen sich bald auch Fürsten an, und in Westfalen waren es allen voran die Erzbischöfe von Köln als Inhaber der Herzogsgewalt, die sich an die Spitze dieser Bestrebungen zu stellen versuchten. Welch geringen Erfolg sie freilich dabei buchen konnten, ersieht man aus der Tatsache, daß diese Landfriedensbünde stetig erneuert werden mußten.

Die Hauptschwierigkeit der Durchführung lag immer in der Unmöglichkeit, eine genügend starke Macht zur Durchführung der ja an sich so lobenswerten Pläne auf die Beine zu bringen; aber auch das Bestreben, aus dem Frieden selbstständig politische oder geldliche Vorteile herauszuschlagen, beeinträchtigte den Erfolg. Wer dachte da nicht an die Vorgänge im Völkerleben, welche sich freilich in bedeutend vergrößertem Maßstabe heutzutage vor unseren Augen abspielen. Mit dem Schauplatz der Friedensliebe sollte eine durchaus selbstkürchtige und beutefürchtige Politik bemantelt

werden. Daß eine derartige Politik auf die Dauer Erfolg nicht haben konnte und nicht haben kann, verschuldet ihre innere Unwahrscheinlichkeit. Es ist schon oben darauf verwiesen worden, daß die Städte ein verhältnismäßig starkes Bürgeraufgebot zu stellen versprachen, aber die Verträge waren weitmaßig und ließen Möglichkeiten in genügender Anzahl zu, um sich den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, und auch die mehrfach neu eingefügten Geschworenen- und Schlichtungsausschüsse versagten auf die Dauer, ja beschworen zum Teil neue Fehden und Unruhen herauf.

Da erschien es denn als ein guter Gedanke, der wahrscheinlich den späteren Abt von Corvey und Bischof von Paderborn Heinrich Spiegel zum Urheber hatte, besondere Behörden ständig mit der Wahrung des Landfriedens zu betrauen. Spiegel war früher Vertreter des Kölner Erzbischofs in seinen westfälischen Beziehungen, sein „Marschall“ gewesen. Seine Wahl fiel auf die alten Reichsgerichte, die Freigerichte in Westfalen, denen ja an sich aus alter Überlieferung die Aufrechterhaltung des Friedens oblag. Aber sie hatten schon lange nicht mehr die Kraft und das Ansehen, um dieser ihrer Aufgabe auch gerecht zu werden. So mußte man versuchen, sie zu stützen und zu stärken. Eine Handhabe bot dazu das bei ihnen lebendig gebliebene Bewußtsein, daß ihre Gerichtsherrschaft ein Ausfluß der Königsgewalt war, die lebendig gebliebene Beziehung zum Königtume, welche — einzig in allen deutschen Ländern — ihren Ausdruck darin fand, daß die „Freigrafen“ sich ihre Bevollmächtigung zur Ausübung ihrer Gerichtsgewalt auch noch im 14. Jahre, ausdrücklich vom Könige selbst einholten, indem sie sich den „Bann“, die Verechtigung, unter königlicher Vollmacht zu richten, durch Belehnung erwarben. Das war die Ausnahmestellung, welche diese Gerichte vor allen sonstigen deutschen Gerichten auszeichnete.

Noch zwei weitere Umstände mußten diese Gerichte zur Übernahme und Durchführung der ihnen zugeordneten neuen Aufgabe besonders geschickt erscheinen lassen. Sie waren, als der Ruf 1371 an sie erging, durch ihre alten Verpflichtungen nicht mehr derart stark in Anspruch genommen, daß ihren Verwaltern, den Freigrafen, nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, auch diese neue Verpflichtung noch zu übernehmen. Denn sie waren nicht, wie man wohl in weiteren Kreisen anzunehmen geneigt ist, die allgemeinen Volksgerichte in dem Lande zwischen Rhein und Weser; diese Stellung nahmen die Hogerichte unter ihren Hogeräten ein, sondern man kann sie zunächst überhaupt wohl richtiger als Ausnahmegerichte bezeichnen, weil die unter ihre Rechtsprechung fallenden freien Personen und sogenannten freien Eigengüter nicht die breite Menge der Bewohner Westfalens ausmachten und nicht die Hauptmasse des Grundbesitzes in diesem Lande darstellten, sondern dort nur vereinzelt und verstreut zu finden waren mit Ausnahme weniger Gegenden, in denen sie die Hauptzahl der Be-

wohner und ihrer Güter ausmachten. Weiter aber waren die Gerichte auch während des 13. und 14. Jahrh. in ihrer Zuständigkeit stark zurückgegangen: viele Freie waren in andere Kreise übergetreten: Adlige in die Mannschaft ihrer Lehns Herren, die Bürger in den Bannkreis ihrer Städte, Landbewohner unter die Herrschaft der Eigentümer ihres Landbesitzes. Entsprechend war viel Freigut in Lehnsgut oder Pachtgut umgewandelt worden, auch aus weltlicher Hand in geistliche übergegangen und so ganz oder teilweise der Freigerichtsbarkeit entzogen worden. Dadurch waren den Inhabern der Gerichtsbarkeit, den Straßschaffensbesitzern und Stuhlherren, ihre Einkünfte aus diesem Besitze stark geschmälert worden, und es mußte ihnen hochwillkommen sein, wenn und daß diese wieder vermehrt und aufgefischt wurden. Es kann daher nicht verwunderlich erscheinen, daß Gerichtsherren und Richter gern die Mehrarbeit, welche ihnen aus dieser neuen Tätigkeit erwuchs, auf sich nahmen, weil ein erheblicher Vorteil für sie dabei herauszufpringen schien. Gerichtsgewalt und Richterstellung waren eben zu jener Zeit schon zu beweglichen Vermögenswerten geworden, welche an der Börse des Lebens stark gehandelt wurden: sie waren durch Verkauf, Verpachtung und Verpfändung veräußerbar, und der Verkehr mit diesen Werten mußte sich lebhafter und vorteilhafter gestalten, wenn Aussicht bestand, daß die daraus zu erzielenden Einkünfte sich heben würden. Wie derartige Rechte nutzbar gemacht wurden, lehren uns die Bestallungsurkunden, welche die Stuhlherren ihren Freigrafen ausstellten. Trotz<sup>1</sup> hat eine Reihe von Bestallungen, welche die Stadt Soest als Besizerin der Freigrafenschaft Heppen und Ampen den von ihr angenommenen Freigrafen 1361, 1366, 1371, 1410 ausstellte, veröffentlicht. Die Stadt nimmt die Freigrafen zu ihren Dienern an, verspricht ihnen ein festes Gehalt, Kleidung und Anteil an den Strafgebern und sonstigen geldlichen Aufkünften, und zwar will die Stadt die großen Einnahmen mit ihren Angestellten gleich teilen, die kleinen sollen ihnen allein zustehen. Aus diesen Tatsachen ergibt sich also, daß sowohl der Stuhlherr wie der Freigraf wünschen mußten, den Verkehr in ihren Gerichten möglichst lebhaft zu gestalten. Und die zahlreichen Urkunden über Femeprozesse beweisen, daß sie sich nach dieser Richtung redlich bemüht haben. Dabei bedurfte es zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit kaum einer besonderen Vorbildung oder eingehender sachlicher Rechtskenntnisse: nur den Rechtsgang mit all seinen Pfaffen und Anissen mußte der Freigraf genau kennen, denn er war nur Verhandlungsleiter, hatte aber auf den Inhalt der Entscheidung keinerlei Einfluß. Das Urteil fällten — oder wie man damals sagte: wiesen — Schöffen, und wenn die Gerichtsgemeinde ein so gewisses Urteil anerkannt und bestätigt hatte, war der Richter verpflichtet,

<sup>1</sup> Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichtes, Hamm 1826. S. 8 ff.

es auszuführen. So waren also die Freigrafen durchaus nicht etwa auf Hochschulen gebildete Gelehrte, sondern gewandte Geschäftsleute, welche auch andere Stellen als Rentmeister, Schultheißen usw. gelegentlich übernahmen. Sehr häufig haben sie auch offenbar „Stühle gepachtet“ oder Darlehen darauf hergegeben, kurzum die ganze Sache lief in weitaus den meisten Fällen auf Geldgeschäfte hinaus. Diese finanzielle Seite des ganzen FreigerichtsweSENS wird bei seiner Beurteilung im allgemeinen meist gar nicht oder wenigstens viel zu wenig beachtet, obwohl sie die Triebfeder für seinen Aufschwung und seine Ausweitung ist und, wie gleichzeitige Schriftsteller melden, Goldströme nach Westfalen geleitet hat. Ein solches Ergebnis war freilich nur zu erzielen, wenn die alten Verhältnisse einer Umwandlung von Grund aus unterzogen wurden. Die Gerichte waren ursprünglich nur für kleine, festumgrenzte Bezirke in Westfalen zuständig, aber der ihnen anhaftende Charakter als Reichsgerichte, der noch in der Bestallung der Freigrafen durch den König auch äußerlich zum Ausdruck kam, wurde schon im Laufe des 14. Jahrh. dazu benützt, diese Grenzen zu durchbrechen und für jeden einzelnen Stuhl das ganze Reich als Wirkungskreis in Anspruch zu nehmen. Während ursprünglich die Freigrafen nur in Westfalen selbst auftraten, griffen sie schon in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrh. über Rhein, Weßer und die südlichen Randgebirge hinüber, und schon 1387 mußte die Stadt Frankfurt sich ihrer Übergriffe erwehren. Es ist leicht verständlich, aus welchen Gründen westfälische Freigrafen Bürger dieser reichen Stadt vor ihr Gericht zogen.

Aber nicht nur den Kreis der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen waren diese Landfriedensrichter auszudehnen bemüht, sondern auch ihre sachliche Zuständigkeit mußte ihnen zu eng umgrenzt erscheinen. Diese Neuerungen wurden ihnen dadurch erleichtert, daß die sachliche Zuständigkeit der alten Freigerichte nicht genau und einwandfrei feststand, und diesen Zustand gebrauchten einige unternehmungslustige Wesellen dazu, um jede Rechtsverweigerung vor ihr Forum zu ziehen, und eine solche Rechtsverweigerung war leicht festzustellen oder wenigstens zu behaupten.

Diese doppelte Erweiterung ihrer Zuständigkeit setzten nun aber die Freigrafen nicht etwa mit einem Male durch, auch wurde sie ihnen nicht etwa durch die übergeordneten Gewalten, das Königtum und das Herzogtum der Kölner Erzbischöfe, gemährt oder auch nur bestätigt, sondern sie erfolgte nach und nach unter der Hand und wurde mit einer solchen Kühnheit oder richtiger Frechheit in Anspruch genommen, daß man während einiger Jahrzehnte des 15. Jahrh. in den entferntesten Gegenden des Reichs, sowohl im Deutschordenslande wie in Bayern und Schwaben mit Angst und Schrecken der „heiligen Feme“ im Lande Westfalen gedachte. Dabei machte der Übermut der Freigrafen vor keiner persönlichen Schranke halt. Nicht

nur die Klage des bayerischen Jägermeisters Kaspar Lörringer gegen seinen Herrn, den Herzog Heinrich von Bayern-Landschut, nahm der Limburger Freigraf Albert Swinde (1429) an, sondern er besennte (verurteilte zum Tode) sogar diesen Reichsfürsten. Und drei Waldecker Freigrafen wagten es sogar, den Kaiser Friedrich III. vor ihr Gericht zu ziehen, weil er, obwohl er sich nicht „wissend“ d. h. zum Freischöffen hatte machen lassen, es sich herausgenommen hatte, sich in Angelegenheiten der Freigerichte entscheidend einzumischen. Und damit traten weitere Mächtigkeiten der Freigrafen zutage.

Sie waren nämlich nicht allein die Träger der Bewegung, sondern neben ihnen, wenn man will, unter und mit ihnen amtierten noch in den Freigerichten als Urteilsweiser die Schöffen, die Freischöffen. Dieses Amt verwalteten bei den alten Gerichten die wohlhabendsten und angesehensten Glieder der engumgrenzten, zum einzelnen Stuhle pflichtigen Gerichtsgemeinde der Freien. Es ist wahrscheinlich, daß sie zu dieser Betätigung von dem in jedem Einzelfalle zuständigen Freigrafen unter gewissen förmlichkeiten angenommen und eidlich verpflichtet worden sind. Als aber 1371 Kaiser Karl IV. den Freigrafen die weitere Landfriedensgerichtsbarkeit anvertraute, wohnten nicht genug in jedem Gerichtsbezirk (Grafschaft, Stuhlherrschaft) genügend begüterte und sonst geeignete Freie, um die Schöffenbank mit sieben Beisitzern zu besetzen. Man mußte daher, um ein Gericht ordnungsmäßig besetzen zu können, von außen her Männer zum Schöffendienste heranziehen und konnte auch dann nicht in allen Fällen genügend Leute gewinnen, die allen in früheren Zeiten an die Schöffen gestellten Anforderungen entsprachen. So kam es dazu, daß auf die Dauer Freie aller Art, auch Nichtwestfalen, bei den Freigerichten als Schöffen zugelassen wurden, wenn sie nur von einem Freigrafen auf „roter“ (westfälischer) Erde an einem freien Stuhle „wissend“ gemacht, d. h. mit den Pflichten und Rechten eines „Freischöffen“ bekannt gemacht und vereidigt worden waren. Und so gab es denn schon um das Jahr 1400 in allen deutschen Landen, besonders in den Städten und deren Ratsversammlungen Freischöffen, denn es war von größten Vorteilen bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch ein Freigericht, seine Sache als Freischöffe selbst führen zu können, weil ein Freischöffe besondere Vorrechte im Rechtsgange besaß. Er konnte z. B. seine Unschuld zunächst durch seinen Eideid dazun, mußte besonders umständlich und feierlich geladen werden usw. usw. Um diese Vorzüge vollkommen und ohne weiteres genießen zu können, war es wünschenswert, daß besondere Zeichen eingeführt wurden, an welchen sich die — wie man behauptete — zu Tausenden im ganzen Reiche zerstreut lebenden Freischöffen gegenseitig erkennen konnten, und so schlossen sie sich allmählich zu einem großen Bunde oder Orden mit heimlich gehaltenen Kennwörtern und

Begrüßungsformeln zusammen. Vollkommen über diese Einzelheiten sind wir nicht unterrichtet, so geheim wurden sie gehalten, und in dieser Geheimnisthämerei sind wohl auch die Anfänge und Gründe dafür zu sehen, daß die ursprünglich frei und offen mit Vorliebe auf des Königs Heerstraße abgehaltenen Gerichtssitzungen zunächst als heimliche Gerichte bezeichnet und schließlich auch mit dem Schein und Mantel der Heimlichkeit in unserem Sinne umkleidet wurden. Die schon früh für die Freigerichte oder eine ihrer besonderen Formen gebrauchten Bezeichnungen *secretum* oder *occultum iudicium*, *Stillgericht* und Ähnliches scheinen jedoch ursprünglich etwas anderes besagt zu haben. —

Aus den bis jetzt gemachten Darlegungen ergibt sich auf das unzweideutige, daß die alten Gerichte der westfälischen Freien, seit ihnen 1371 die Landfriedensgerichtsbarkeit in erweitertem Umfange überwiesen worden war, im Interesse ihrer finanziellen Ausnützung tiefgreifenden Umwandlungen unterzogen worden waren, so daß bei ihnen eigentlich nur der Rechtsgang derselbe geblieben war, während die Verfassung umgemodelt war und die räumliche sowohl wie die sachliche Zuständigkeit eine derartige Ausweitung erfahren hatten, daß sie zu den den Gerichten zu Gebote stehenden Machtmitteln in keinem Verhältnisse mehr standen und so wenig scharf umrissen waren, daß die Freigrafen bei einiger Gewandtheit alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen vor ihr Forum zu ziehen imstande waren. So war dem Mißbrauche Tür und Tor geöffnet, und in dieser Entwicklung, die von den kaiserlichen und herzoglichen Gewalten eher gefördert als gehemmt wurde, sind die Gründe beschliffen, welche den schnellen Rückgang der ganzen Bewegung und schließlich ihren vollkommenen Zusammenbruch veranlaßten.

Denn nur solange der Wirkungskreis der Freigrafen fest umgrenzt blieb, war es ihnen unter Zugleichung der Schöffen möglich, die von ihnen gefällten Urteile auch auszuführen. Sobald sie aber das Feld ihrer Tätigkeit über ihr eigentliches Gebiet auszudehnen begannen und dafür das ganze weite deutsche Reich in Anspruch nahmen, fehlte ihnen in, den von ihrem eigentlichen Machtbereich weit entfernten Gegenden jede Unterstützung zur Erzwingung ihrer Ladungen, zur Durchführung ihrer Entscheidungen. Und dieser Grundmangel der ganzen Einrichtung trat sehr bald zutage und untergrab je länger, je mehr das Ansehen, welches sich die Gerichte durch ihr herrisches Auftreten zunächst zu verschaffen gewußt hatten. Man fing an, über sie zu lachen und schließlich sie zu verachten.

Wenn man es aber nicht darauf ankommen lassen mochte, ob der fern in Westfalen wohnende Freigraf seine Drohungen wahr machen würde, lernte man schon frühzeitig andere Mittel und Wege kennen, sich der unbequemen Gesellen zu erwehren. Der Anspruch jedes einzelnen Freigrafen

jede Klage aus dem ganzen Reiche anzunehmen und vor sein Gericht zu ziehen, bot dazu eine vollkommene Handhabe. Zuerst, schon in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrh., benutzten die Städte, allen voran Frankfurt a. M., diesen Fehler der Organisation, indem sie sofort, wenn sie im ganzen oder einer ihrer Bürger im einzelnen von einem Freigrafen geladen wurden, ihren Ankläger von einem anderen Freigrafen zur Rechtschaft ziehen ließen und so einen Freigrafen gegen den anderen ausspielten. Ja, sie erwarteten, um stets einen zu einem solchen Vorgehen willigen Freigrafen zur Verfügung zu haben, selbst kauf-, pacht- oder pfandweise Freistühle von geldbedürftigen Freigrafen, die sogar keinen Anstand nahmen, selbst ihre Gerichtsplätze zur Erwerbung anzubieten.

Selbstverständlich dienten solche Machenschaften nicht dazu, das Ansehen der Feme zu erhöhen oder gar nur aufrechtzuerhalten; und war schon der wirkliche Einfluß der Freigrafen nicht von Bedeutung gewesen, so hörte er nun allmählich fast ganz auf, und die früher so glänzenden Geschäfte der Freigrafen und Schulherren gingen immer mehr zurück. Man suchte da durch allerlei Reformen Abhilfe zu schaffen. Sowohl die Kaiser wie die Erzbischöfe erließen Reformationen. Letztere, denen die Kaiser nach und nach die ganze Verfügung über die Freigerichte überlassen hatten, veranstalteten große Freigrafenversammlungen, sogenannte Kapitelstage, welche die ärgsten Mißstände abschaffen sollten, aber alles war vergebens. Eine große Zahl von Freigrafen gehorchte weder den Anordnungen des Königs noch des Herzogs noch auch ihrer eigenen Genossen, ja sogar, wenn sie insolge dessen für abgesetzt erklärt wurden, kümmerten sie sich auch um solch eine Entscheidung durchaus nicht, sondern wickten in ihrer Weise weiter und griffen zu so verzweifelte Mitteln und zu so schamlosen Gewalttaten und Rechtsverdrehungen, daß sie schließlich die Gerichte um den letzten Rest von Achtung und Ansehen brachten.

Auch die Versuche, das oben geschilderte Schöffensinstitut zur Stützung heranzuziehen, mußten mißlingen. Schon bei den alten Gerichten der westfälischen Freien waren die Schöffen verpflichtet, bei der Durchführung von gefällten Urteilen, auch wenn sie auf Todesstrafe lauteten, hilfsreiche Hand zu bieten. Auf diese Verpflichtung begründeten die Freigrafen, als sie ihre Zuständigkeit über das ganze deutsche Reich ausdehnten, nun auch die Forderung an die Freischöffen, die Willenden, ihren Urteilen auch jenseits der Grenzen Westfalens Geltung zu verschaffen. Und davon ist auch, ohne daß eine Nachprüfung der Begründung von oft in leichsinnigster Weise gefällten Urteilen gewährleistet worden wäre, in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht worden, zum Glück in den seltensten Fällen mit wirklichem Erfolge. Aber daß es dabei zu den ärgsten Freveltaten oder wenigstens Mißgriffen kommen mußte, liegt auf der Hand. Zumal, wenn man bedenkt, daß die

Prüfung der zur Annahme als Freischöffe sich meldenden Persönlichkeiten nur eine sehr oberflächliche war. Wie mancher anrüchige Mann ließ sich „wissend“ machen und benutzte dann die Freischöffenechte zur äußeren Rechtsfertigung der schwersten Freveltaten. Das berüchtigtste Beispiel der Art ist die Ermordung des Hans von Hutten durch Herzog Ulrich von Württemberg (1515). Daß solche Untaten das ehemalige Ansehen der Feme immer mehr in Abscheu und Verachtung verkehren mußten, ist selbstverständlich.

Der Hauptgrund aber für die Umkehr in der Beurteilung der Feme bei den Zeitgenossen und damit für das Zusammenfallen und den Niedbruch der ganzen Einrichtung war der Mangel an wirklichem Erfolge. So sagt Theodor Lindner in seinem schon oft herangezogenen grundlegenden Werke S. XXII: „Selbst die so oft ausgesprochene Ansicht, sie (die Femegerichte) seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares, aber heiliges Mittel gegen Gewalttat gewesen, kann höchstens in engster Beschränkung gelten. Gerade der Mächtige und Reiche fand stets Mittel und Wege, etwa gegen ihn ergangene Sprüche durch andere Freistühle vernichten zu lassen, und was halfen Urteile, wenn sie nicht vollzogen wurden? Einzelne bekannte Fälle, wo wirklich verzweifelte Hilfe suchten, führten zu keinem Ergebnis. Selbst in ihrer Heimat trugen diese Gerichte nichts dazu bei, die trostlosen Zustände zu bessern; nie war es dort wie im ganzen übrigen Deutschland, mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schlechter bestellt, als zur Blütezeit der Feme. Sie bot im Gegenteil, wie die Urkunden zuverlässig erweisen, manchem Lump Gelegenheit, ehrliche Leute in Bedrängnis und Unkosten zu stürzen. Sie klärte und besserte nicht das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung.“ Ferner urteilt er S. XXI: „Die Zahl der wirklich vollzogenen Todesurteile war nach allem, was wir wissen, eine so geringfügige, daß jedermann getrost es wagen konnte, eine Verfehlung über sich ergehen zu lassen.“ Und ich kann heute nach fast vierzig Jahren mein Urteil nur wieder in die Worte zusammenfassen: „Das Freigerichtswesen ist ein wilder Schoß an dem Baume der deutschen Rechtsgeschichte, ein mit ganz ungenügenden Mitteln gemachter Versuch zur Schaffung oberster Reichsgerichte“ (Vgl. F. Philippi, Das westfälische Femegericht S. 19).

Als daher 1495 in Frankfurt a. M. auf Drängen und mit Unterstützung der Reichsstände wirklich ein oberstes Reichsgericht errichtet worden war und mit ziemlichem Nachdruck seine Aufgabe in die Hand nahm, hatte die Todesstunde der Feme geschlagen.